

Die tschechoslowakische Gesetzbildung über das Urheberrecht, die mit Ungeduld erwartet wurde, ist zwar noch nicht unter Dach und Fach, hat aber eine neue Verbesserung erfahren, die die Annahme im Jahre 1925 zu gewährleisten scheint. Dieser Aufschub ist nicht unvorteilhaft gewesen: das Gesetz wird vollendet daraus hervorgehen.

Ebenso wissen wir (weil er uns vorgelegen hat), daß in Jugoslawien ein von sehr sachverständiger Persönlichkeit höchst sorgsam ausgearbeiteter Gesetzentwurf über das Urheberrecht der ausübenden Staatsgewalt unterbreitet worden ist. In der Tat denkt Serbien-Kroatien-Slowenien ernstlich daran, sich zuerst mit einem durchaus neuzeitlichen internen Gesetze zu versehen und dann der Berner Union beizutreten, wo es willkommen sein wird.

Kanada, das sich mit den Vereinigten Staaten wegen der manufacturing clause nicht steht, da es letztere gegen diese als Vergeltungsmaßregel anwendet, beabsichtigt die Bestimmungen seiner internen Gesetzgebung zu verstärken, die sich auf die Ausübung des geteilten Verlagsrechts beziehen. Trotzdem haben wir die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, daß diese Revision sich nicht unter dem Einfluß des Wiederbergeltungsrechts vollzieht, sondern unter dem versöhnlichen Geiste der Berner Union.

Man lese nachstehend die erstaunliche Nachricht, die uns aus den Vereinigten Staaten zugeht. Auf Ersuchen des Verbands der amerikanischen Schriftsteller hat Herr Thorvald Solberg sich aufs neue ans Werk begeben, um seinem Vaterlande ein wirkliches Urheberrechtsgesetz zu verschaffen, und einen vollständig neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der am 1. Dezember 1924 gedruckt worden ist. Man ist versucht zu behaupten, daß das wieder eine der zahlreichen Bills ist, die von Zeit zu Zeit dem amerikanischen Parlament unterbreitet werden, um ihm diesen Stoff in Erinnerung zu bringen, um die Ungeduldigen mit trügerischen Versprechungen zu beruhigen, um die Meinung Europas zu beschwichtigen oder zu täuschen und dann wieder zu verschwinden, nachdem dieses Ziel erreicht ist. Doch würde man nicht allein dem Verfasser der in Rede stehenden Bill sehr unrecht tun, wenn man ihm diese machiavellistischen Absichten zuschriebe, sondern auch den Charakter dieser Reform ganz und gar verkennen, der das wahrhaft jugendliche Feuer dieses alten Streikers für gesunde Normen des Schutzes des literarischen und künstlerischen Eigentums offenbart. Herr Thorvald Solberg hat sich in seiner hohen Stellung als Direktor des Urheberrechtsamts in Washington nicht gescheut, diesmal unter seiner eigenen Unterschrift seinen Landsleuten zu zeigen, was er unter einem Gesetz wirklich up to date auf diesem Gebiet versteht.

Es handelt sich darum, den Autor zu schützen. Dieser Grundgedanke, der manchen Gesetzgebern noch so wenig vertraut ist, weil sie von einem Kompromiß zwischen den Rechtsansprüchen jenes und den vermeintlichen Privilegien der Gesellschaft träumen, ist das Leitmotiv des ganzen Gesetzentwurfs. Man urteile selbst. Der Autor ist der Schöpfer des Werks. Auf ihm ruht das Recht, das von jeder Fessel, Begrenzung oder Einschränkung befreit werden muß. Jeder andere außer ihm hat nur ein abgeleitetes Recht und ist nur der Besitzer des Copyright. Dieses Prinzip wird gleich im ersten der 74 Paragraphen verkündet, die der Gesetzentwurf zählt. Eingefügt in das Recht wird der Autor eines Werks in dem Augenblick von dessen Entstehen, und abhängig ist dieses Recht weder von der Erfüllung einer Bedingung noch einer Förmlichkeit. Wenn das schutzfähige Werk auf Grund eines Vertrages und mit gedungener Arbeit ausgeführt wurde, so wird der Arbeitgeber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung einfach als erster Inhaber (first owner, Art. 4) betrachtet. Der Verleger einer Zeitung oder sonstigen periodischen Veröffentlichung befindet sich in diesem Falle betriebs der Gesamtheit der Zeitung; aber der Verfasser eines eingerückten Artikels ist der wahre Inhaber des Rechts über diesen Artikel und wird mit Ausnahme gegenseitiger Vereinbarungen nur als derjenige angesehen, der den Verleger zur Veröffentlichung der Arbeit ermächtigt hat (Art. 6).

Was die Ausdehnung des Schutzes anlangt, so sind das Filmrecht wie das Recht der Übertragung auf den Phonographen

usw. eng begrenzt und der Wahrung der bereits auf dem bezüglichen Originaldruck ruhenden Rechte unterworfen. Die Bühnenanweisungen (Scénarios) stehen auf der Liste der zu schützenden Werke (Art. 9). Das Recht, das geschützte Werk dem Publikum durch Funkpruch (radio broadcasting), Telephon, Telegraph oder sonstige Übertragung von Ton oder Bild zu übermitteln, ist unter die ausschließlich dem Autor vorbehaltenen Rechte eingereiht. Auch das Recht der Melodie wird anerkannt. Die freie Aufführung des Musikwerkes ist auf die von Kirchen und öffentlichen Schulen ohne Erhebung von Eintrittsgeld veranstalteten Wohltätigkeits- oder Schülervorstellungen beschränkt (Art. 12).

Der Schutz soll die Lebenszeit des Autors und noch 50 Jahre nach seinem Tode dauern, nach den Regeln der Revidierten Berner Übereinkunft (Art. 24). Der den nicht veröffentlichten Werken durch das gewöhnliche Recht gewährleistete Schutz soll beibehalten werden (Art. 38).

Die Vorlage, die ausdrücklich jede begründende Förmlichkeit des Urheberrechts beseitigt, sieht indes die beliebige Eintragung und Hinterlegung vor, um in den Prozessen die Beibringung von Dokumenten zu erleichtern, da die Bescheinigung der Eintragung, die das Urheberrechtsamt in Washington liefert, von jedem Gericht als ein Beweis prima facie der festgestellten Tatsachen anerkannt werden muß. Jede Zession oder Lizenz muß ebenfalls eingetragen werden, um dem Zessionar das Recht zu geben, vor Gericht aufzutreten.

Das letzte Kapitel (Art. 68 bis 72) der Bill Solberg beschäftigt sich mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Union, dessen Effekt unter dem Vorbehalt der sogenannten erworbenen Rechte rückwirkend sein würde. Artikel 4 der Revidierten Berner Übereinkunft, der den Erlaß jeder Förmlichkeit vorschreibt, ist wörtlich in den Artikel 72 übernommen. Die Eintragung und die Hinterlegung eines Exemplars in Washington würden indes dem unionistischen Autor erreichbar bleiben, »wenn er sie wünscht«.

Und die Aussichten dieser Vorlage? Jede Voraussage hinsichtlich dessen, was das größte Ereignis für unsere Union sein würde, erscheint nach den gemachten Erfahrungen nicht am Platze. Herr Solberg selbst ist als Mustermitglied der Association littéraire et artistique internationale von beneidenswertem Optimismus befeelt. Er hat unsere ein wenig zu realistische Meinung gemildert und hat bewirkt, daß wir die Lage so, wie sie sich bei der Jahreswende darbot, in weniger trüben Farben erblickten.

Eine Sache, die eine derartige Begeisterung einflößt, und eine solche Tatkraft im Kampfe für ein dieses Namens würdiges Copyright kann nicht zugrunde gehen. *Gutta cavat lapidem!*

Stadtreiservertrieb.

Aus Mitgliederkreisen werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß in der Nr. 7 der Zeitschrift »Der Zwiespruch« vom 23. Januar 1925 unter anderem folgender Beitrag zum Abdruck gelangt ist:

Mein neuer Beruf.

(Ein Brief.)

... Ich kann Dir heute gute Nachricht von mir geben, ich habe wieder Arbeit und Verdienst. Höre und staune: ist bin Buchhandelsreisende geworden. Wie ich dazu kam? — Durch Zufall lernte ich bei einer Gesellschaft ein sehr ansprechendes, fein gebildetes Ehepaar kennen, er: Typ des »ehrbareren Kaufmanns«, sie: Universitätsbildung, hatte Volkswirtschaft studiert. Vor kurzem hatten sie eine Versand- und Reisebuchhandlung gegründet und erzählten im Gespräch, daß sie noch mehr passende Reisende suchten, gegebenenfalls auch Frauen. Mehr im Scherz meinte ich, das könnte ich auch mal probieren. Aus dem Scherz wurde schnell Ernst, im Verlauf einer halben Stunde war ich bereits entschlossen, die Sache zu versuchen, zumal ich dabei nichts riskierte. Wohl mußte ich die notwendigen Reismuster für ungefähr 20 Mark erwerben, kann sie aber jederzeit wieder an meinen Chef zurückgeben und bekomme dann das Geld ungekürzt zurück. Nach einigen Tagen langten also die Reismuster bei mir an. An ihnen bestätigte es sich nochmals, daß ich es mit einem feinen erstklassigen Unternehmen zu tun hatte, es waren nur Muster allererster führender Verleger, wie Diederichs, Brockhaus, Hesse & Becker und anderer mehr.